

Geschäftsordnung
des Sportvereins
Rot-Weiss Paderborn e.V.

§1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für alle Organe, Gremien und Mitglieder des Rot-Weiss Paderborn e.V.. Sie ergänzt die Vereinsatzung und regelt die organisatorischen Abläufe.

§2 Vorstandssitzungen

Der Vorstand tagt mindestens dreimal im Jahr.

Termine werden in den jeweiligen Vorstandssitzungen abgestimmt. Es bedarf keiner gesonderten Einladung.

Alle Punkte der jeweiligen vorherigen Sitzung werden besprochen und der aktuelle Stand festgehalten.

Protokoll: Durch den zweiten Geschäftsführer.

Beschlüsse: einfache Mehrheit; Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§3 Mitgliederversammlungen

Ordentliche Versammlung jährlich.

Außerordentliche bei 33 % Mitgliederantrag in schriftlicher Form.

Protokoll durch gewählten Schriftführer.

§4 Zuständigkeiten

Ressorts werden per Vorstandsbeschluss festgelegt.

Jede Ressortleitung berichtet dem Vorstand.

Es gibt drei Abteilungen: Badminton, Krafttraining und Gymnastik.

§5 Beschlüsse & Protokolle

Alle Beschlüsse sind schriftlich zu erfassen und dauerhaft zu archivieren.

Einsichtsrecht für Mitglieder (ausgenommen personenbezogene Daten).

§6 Kommunikation & Datenschutz

Kommunikation primär digital.

Datenschutz gemäß DSGVO; Zuständig ist der Vorstand.

§7 Finanzordnung

Mittelverwendung nach § 51–68 AO (Gemeinnützigkeit von Körperschaften).

Es gilt das Vier Augen Prinzip. Jede Ausgabe muss durch den Kassenwart angelegt und durch ein weiteres Vorstandsmitglied freigegeben werden.

Zur Durchführung des Lastschriftverfahrens, zwecks Einzugs der Mitgliederbeiträge, nutzt der Vorstand eine Software. Rücklastschriften werden nach erfolgtem Einzug, nach Vorhandensein, geprüft und anschließend per Rechnung an die jeweiligen Mitglieder belastet.

§ 8 Mitgliederverwaltung

Zur Mitgliederverwaltung nutzt der Vorstand eine Software. Über die eingesetzte Software entscheidet der Vorstand.

§9 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 04.09.2025 per Vorstandsbeschluss in Kraft.

Änderungen bedürfen der Zustimmung des Vorstands.